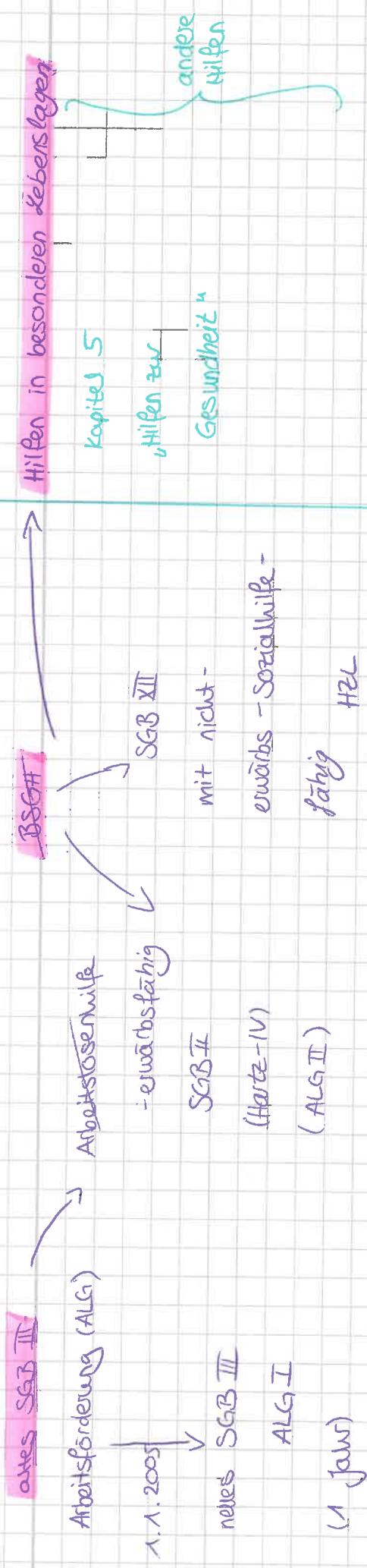


14.1

RECHT DER EXISTENZSICHERUNG

08.10.2018

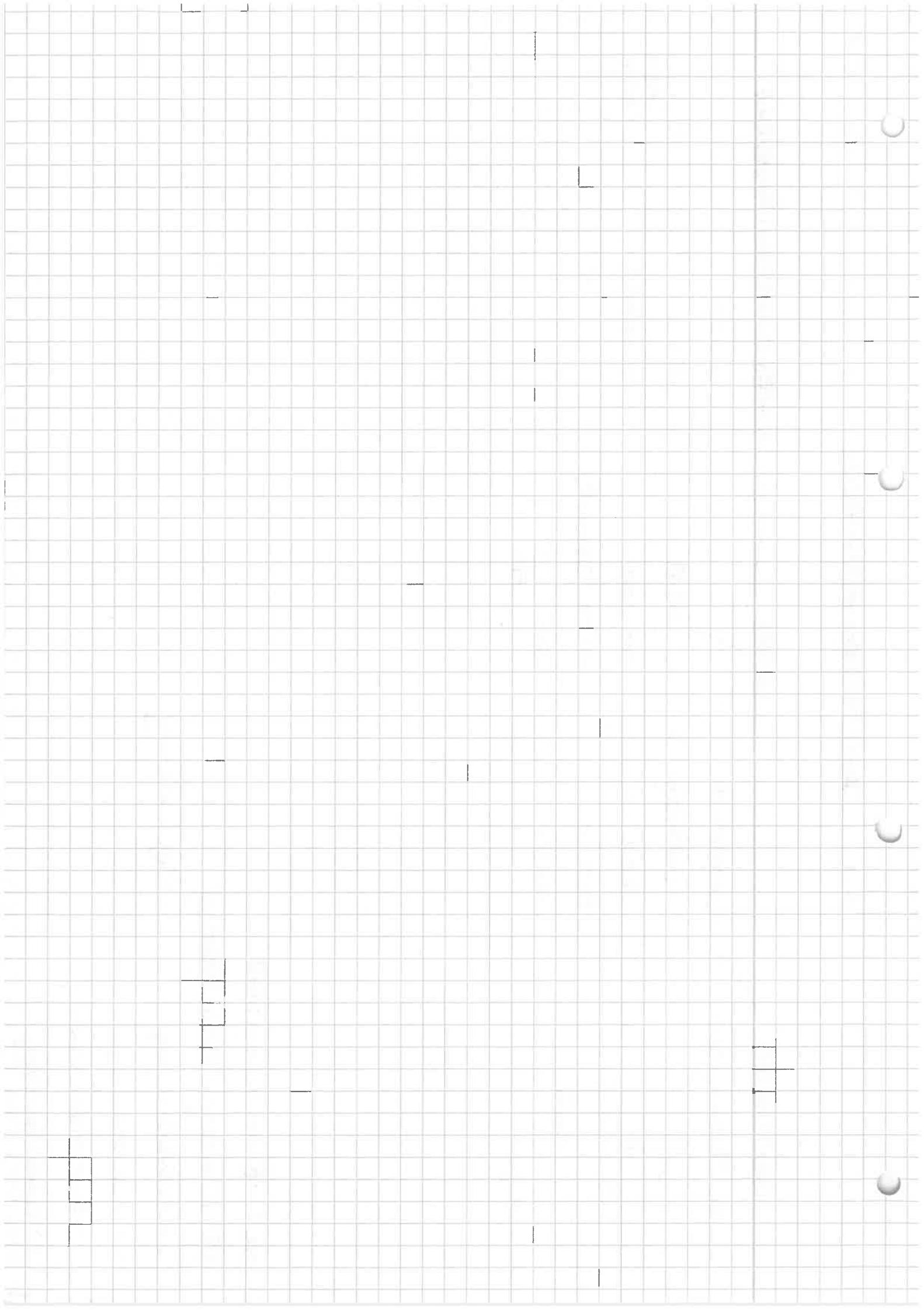


HZL $\hat{=}$ Hilfe zum Lebensunterhalt

Existenzsicherung $\hat{=}$ sozialversicherung:

> Krankenversicherung
> Unfallversicherung
> Arbeitslosenversicherung
> Rentenversicherung

> Pflegeversicherung



Hilfe zur Gesundheit (Kapitel 5 SGB XII)

↳ Leute, die nicht versichert sind!

↳ Krankenkasse ~~et~~ schützt!

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Kapitel 6 SGB XII)

↳ wo?



↳ Einrichtungen, die Eingliederungshilfe geben (Liebenau, KBZO, ...)

↳ Leistungsträger: Sozialamt

↳ besondere Lebenssituation (Behinderung) → brauchen Hilfe, Lebensunterhalt zu finanzieren ⇒ BESONDERE HILFE

Hilfe zur Pflege (Kapitel 7 SGB XII)

↳ eigentlich SGB XI Pflegeversicherung!

- Leistungen: SGB XI § 36 [Pflegesachleistung] → es geht um Dienstleistungen

⇒ Leistungen bei häuslicher Pflege

- wer leistet das? prof. Pflegekräfte?

- Leistungen: SGB XI § 43 [Inhalt der Leistung]

⇒ Vollstationäre Pflege

⇒ hier nur „Festbeträge“

⇒ es muss Zuständigkeit geben, das zahlt, damit man Pflege leisten kann

Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Kapitel 8 SGB XII)

↳ „besondere Lebensverhältnisse“ ≈ Frauenhausfinanzierung (Bsp. Wohnung finden)

≈ Gefahr von Wohnunglosigkeit

⇒ Wohnunglose, Haftentlassene, Frauen die Gewalt erfuhrten

↳ alle AUSGRENZUNG (≈ soz. Schwierigkeit)

⇒ alles was sinnvoll ist, kommt hier in Frage (Jobsuche etc.), Beatung etc.)

Unterschied ~~Ko~~ Hartz IV und Ko-Hilfen nach Kapitel 5-9 SGB XII?

Gleichzeitigkeit

↳ z.B. Bsp. Frauenhaus! (Frauen beantragen oft Hartz IV)

und Frauenhaus ist eine Hilfe nach Kapitel 8 SGB XII!)

→ nur laufende (Kapitel 3-4) Leistungen gehen nicht gleichzeitig mit Hartz IV (s. SGB II § 5 [Verhältnis zu anderen Leistungen])

Prof. Dr. Dirk Heinz
Hochschule Ravensburg-Weingarten
FB Soziale Arbeit

Seminar/Vorlesung: Recht der Existenzsicherung
– WS 2016/17 – Semester: 3

Übungsfälle zum SGB XII und SGB II

Fall 1 Ehepaar Blank

Fall 1a: Ehepaar Blank 1. Variante

Der Fotograph Josef Blank ist 70 Jahre alt und hat vor 3 Jahren seine Tätigkeit aufgegeben. Er wohnt mit seiner Frau Ira, 66 Jahre alt, in einer 2-Zimmer-Wohnung in Baienfurt, für die sie mtl. € 300,- Miete und € 55,- Heizkosten zu zahlen haben.

Für den Ruhestand hat Herr Blank nicht weiter vorgesorgt. Da er als Selbstständiger nur freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung eingezahlt hat und dies auch nicht regelmäßig, bezieht er von der Deutschen Rentenversicherung nur eine Altersrente in Höhe von € 750,-. Seine Frau hat keinerlei Einkünfte. An Wohngeld erhalten die Blank seither € 100,- monatlich.

Auf Anregung der Studentin der Sozialen Arbeit Josefine Helfgott sprechen Herr und Frau Blank beim zuständigen Sozialamt vor und schildern den oben angegebenen Sachverhalt. Sie möchten wissen, ob ihnen überhaupt irgendwelche Leistungen der Sozialhilfe oder auch der Grundsicherung zuständen, ob sie auch weiterhin Wohngeld bekommen würden, wie sich das mit den Ersparnissen verhälte und ob ihre Kinder dann mit einer Heranziehung zu den Kosten rechnen müssten.

An Ersparnissen haben die Blanks noch € 50 00,- auf ihrem Sparbuch.

Sie haben einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter ist mit einem Professor verheiratet, zurzeit selbst nicht berufstätig, weil sie ihre beiden kleinen Kinder versorgt.

Der Sohn ist noch ledig und Abteilungsleiter einer Lebensmittelkette und verdient ca. 8.000,- brutto monatlich.



Fall 1: Ehepaar Blank

- Fall 1a: Ehepaar Blank 1. Variante

> SGB II § 7a [Altersgrenze] von Hartz-IV

↳ aufgebaut nach Geburtsjahr

→ Altersgrenze ist überschritten

Fazit: können kein Hartz-IV beantragen ALSO nach SGB XII J.

> Bedarf

Einkommen

374 €

} Regelsbedarf

374 €

Altersrente: 750 €

355 €

} Miete + Heizen

Wohngeld zählt hier nicht rein!
(Wohngelddesetz)

z 1

1103 €

$$1103 \text{ €} - 750 \text{ €} = 353 \text{ €}$$

steht ihnen zu

SGB XII § 30 [Einsetzendes Vermögen] ⇒ Schonvermögen J. (Abs. 2)

Abs.: Kleinbeträge → Ordnungsnummer 109

§ 1 = 5000 € alleinstehende Person

→ 5.500 € für beide } gesetzl. Freibetrag x

Ersparnis 5000 €

⇒ Vermögensschonbetrag wird nicht überschritten

x 5.500 € weil Frau nichts verdient, muss Mann Unterhalt zahlen,
deshalb die 5000 € plus

Tabelle

Regelsbedarf

Ende SGB XII

S. 2249

Mehrbedarf

SGB XII § 30

> best. Alter

> Schwerbehinderten-
ausweis
(beim Landratsamt)

> erheblich Geh-
behindert

⇒ wenn die 3
Bedingungen zu-
treffen dann be-
kommt man

17% von 374 €
(17% von maß-
gebenden Regel-
bedarfstupe)

Mehrbedarf auch
bei

> schwangeren
Frauen (Abs. 2)

> Kindbetreuung
(Abs. 3)

Kinder unterhaltpflichtig?

Tochter hat kein eigenes Einkommen

Sohn ca. 8.000 € brutto monatlich

SGB XII § 43 [Einsatz von Einkommen und Vermögen, Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen]

> Abs. 5: jeweils mehr als 100.000 € Jahreseinkommen

PRO KOPF → pro Kind 100.000 → Überschüttung: muss man zahlen

⇒ Sohn: $8.000 \text{ €} \cdot 12 = 96.000 \text{ €}$

~~Sohn liegt unter den 100.000 €
Jahreseinkommensgrenze~~

⇒ Tochter hat kein Einkommen

↳ ist der Mann unterhaltpflichtig? NEIN

↳ jeder ist für seine Schulden selbst zuständig!

⇒ wenn Sohn über 100.000 €-Grenze muss der Sohn auf jeden Fall die 353 € zahlen! (ersetzt quasi Sozialamt)

Bsp: wenn Tochter Unterhalt zahlen sollte für Vater, der sie aber sitzen gelassen hat → will nicht zahlen

Bezug ~~§ 22~~ BGB § 1611

Fall 2 : Ehepaar Blank

Herr Blank ist erst 61 Jahre alt, seine Frau 57 Jahre. Er hat vor 12 Wochen einen schweren Schlaganfall erlitten und ist seither halbseitig gelähmt. Nach einer Rehabilitationsbehandlung in einer Spezialklinik der Rentenversicherung ist eine deutliche Verbesserung seines Zustandes eingetreten. Nach Meinung der behandelnden Fachärzte ist derzeit nicht absehbar, ob O überhaupt wieder mehr als 3 Stunden täglich irgendetwas arbeiten kann. Eine dauerhafte vollständige Erwerbsminderung könne aber derzeit auch noch nicht festgestellt werden. Herr und Frau Blank leben seither vom Krankengeld der Krankenkasse , das monatlich nur € 600,- beträgt. Ansonsten sind die gleichen Angaben – zur Miete, zum Wohngeld, wie oben Fall 1 angeführt, zu Grunde zu legen!

Jetzt seien die Ersparnisse von Herrn und Frau Blank ebenfalls bis auf € 5.000,- aufgebraucht und sie möchten wieder wissen, ob sie irgendwelche Leistungen für ihren Lebensunterhalt von der Arbeitsagentur oder vom Sozialamt oder ... erhalten können.

Zu Sohn und Tochter gelten die gleichen Angaben wie oben bei Fall 1!

○

○

Fall 2: Ehepaar Blank

22.10.2018

• Frau Blank → System SGB II

(hat noch nicht die Altersgrenze erreicht SGB II § 7a)

• Sozialgeld: SGB II § 19 [Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Leistungen für Bildung und Teilnahme]

SGB II § 5 Abs. 2 [Verhältnis zu anderen Leistungen]

• Her Blank → nicht voll erwerbsmindernd

→ keine Leistungen nach SGB XII Kapitel 4

(bekommt Leistungen nach SGB XII Kapitel 3)

⇒ durch seine Frau erhält Her Blank Leistungen nach SGB II und nicht nach SGB XII

⇒ Familie Blank muss zum Arbeitsamt / Jobcenter um Leistungen zu beantragen

(wegen der noch nicht ausgeschlossenen Berufsunfähigkeit kann er nicht zum Landratsamt gehen!)

WbGG § 7 [Ausschluss vom Wohngeld]

SGB II § 30 Einzusetzendes Vermögen

⇒ Abs. 2: g. Schenkbeträge erlaubt

⇒ Verordnung zur Durchführung des SGB XII § 30 Abs. 2 Nr. 9

• Vermögen Ehepaar: darf 5.500 € haben

SGB II § 12 zu berücksichtigendes Vermögen

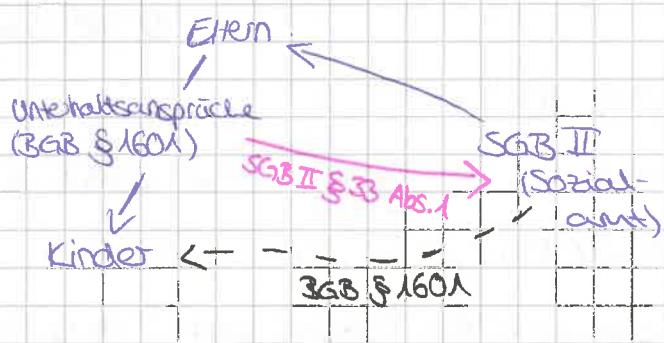
↪ Ehepaar ≈ 17.000 €

Hinzu III vorübergehend (deshalb darf man mehr Vermögen haben)

SGB II § 33 [Übergang von Ansprüchen]

↪ von Enkel bis Opa bestehet Unterhaltspflicht

↪ Kinder schulden Eltern Unterhalt



SGB II § 33 Abs. 2

(Verwandtschaft)

- ↳ Kinder haben es in der Hand Unterhalt zu zahlen od. nicht
(müssen Unterhaltsansprüche nicht geltend machen) → Unfriede wird vermieden!

Gericht:	BSG 14. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	13.11.2008	Normen:	<u>§ 9 Abs 2 S 2 SGB 2 vom 20.07.2006, § 9 Abs 2 S 2 SGB</u>
Aktenzeichen:	B 14 AS 2/08 R		<u>2 vom 24.12.2003, § 7 Abs 3 Nr 3 Buchst c SGB 2 vom 20.07.2006, § 7 Abs 3 Nr 4 SGB 2 vom 20.07.2006, Art 1 Abs 1 GG ... mehr</u>
Dokumenttyp:	Urteil		
Zitievorschlag: BSG, Urteil vom 13. November 2008 – B 14 AS 2/08 R –, BSGE 102, 76-90			

Grundsicherung für Arbeitsuchende - Hilfebedürftigkeit - Berücksichtigung des Einkommens des Partners in der Bedarfsgemeinschaft zugunsten der nicht leiblichen Kinder ab 1.8.2006 - Verfassungsmäßigkeit

Leitsatz

es verstößt nicht gegen das GG! Kit 6

Es ist verfassungsgemäß, dass seit dem 1.8.2006 nach dem SGB 2 bei der Feststellung des Hilfebedarfs eines Kindes, das mit einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, auch das Einkommen und Vermögen dessen Partners zu berücksichtigen ist.

Der Gesetzgeber darf bei der Gewährung von Sozialleistungen unabhängig von bestehenden bürgerlich-rechtlichen Unterhaltpflichten die Annahme von Hilfebedürftigkeit davon abhängig machen, ob sich für den Einzelnen typisierend aus dem Zusammenleben mit anderen Personen Vorteile ergeben, die die Gewährung staatlicher Hilfe nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang gerechtfertigt erscheinen lassen. Aus dem das SGB II bestimmenden Grundsatz der Subsidiarität, § 3 Abs 3 SGB II, folgt dementsprechend, dass zur Überwindung einer Notlage zunächst der Partner einer ehelichen oder vergleichbaren Lebensgemeinschaft in Anspruch genommen wird, bevor staatliche Hilfe gewährt wird.

Art. 6 : Schutz d. Ehe, Familie als Institution

Fam = uneheliche Mutter + Kind + Stiefvater

↳ Problem: mit 15 kann man Hartz-IV beantragen

↳ Kind könnte dann austreten → ist dann berechtigt
(aus Familie / Gemeinschaft raus)

man kann mit dieser Frage vor das Bundesverfassungsgericht
↳ GG Art. 6 ist verletzt (aufgrund Regelung in SGB II)



Gericht: BVerfG 1. Senat

Entscheidungsname: Grundsicherung für Arbeitssuchende

Entscheidungsdatum: 27.07.2016

Rechtskraft: ja

Aktenzeichen: 1 BvR 371/11

ECLI: ECLI:DE:BVerfG:2016:rs20160727.1bvr037111

Dokumenttyp: Beschluss

Quelle:



Normen: Art 1 Abs 1 GG, Art 3 Abs 1 GG, Art 20 Abs 1 GG, § 23 Abs 1 S 2 BVerfGG, § 92 BVerfGG ... mehr

Zitiervorschlag: BVerfG, Beschluss vom 27. Juli 2016 – 1 BvR 371/11 –, juris

Dokumentreiter

- Kurztext
- Langtext

Dokumentinhalt

Beschränkung des Grundsicherungsanspruchs volljähriger, im elterlichen Haushalt lebender Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (Bedarfsgemeinschaft mit Eltern bei gekürztem Regelleistungsanspruchs sowie Anrechnung von elterlichem Vermögen und Einkommen unabhängig vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs; § 7 Abs 3 Nr 2 SGB 2 idF vom 24.03.2006; § 20 Abs 2 S 2 SGB 2 idF vom 24.03.2006; § 9 Abs 2 S 2 SGB 2) grds mit dem Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum sowie mit dem Gleichheitssatz vereinbar - Deckung des existenziellen Bedarfs ist unabhängig vom Bestehen eines Unterhaltsanspruchs sichergestellt

Leitsatz

Bei der Ermittlung der Bedürftigkeit für die Gewährung existenzsichernder Leistungen (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) kann grundsätzlich unabhängig von einem Unterhaltsanspruch das Einkommen und Vermögen von Personen berücksichtigt werden, von denen in der familiären Gemeinschaft zumutbar zu erwarten ist, dass sie tatsächlich füreinander einstehen und aus einem "Topf" wirtschaften. (Rn.65)

⇒ Das Vermögen u. das Einkommen wird vom Stiefvater berücksichtigt
 ⇒ es wird davon ausgegangen, dass eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt!

⇒ Es kommt auf das Bestehen einer Partnerschaft an! (SGB II § 7 Abs. 3)



Landessozialgericht
Baden-Württemberg 12.
Senat

Entscheidungsdatum: 10.06.2011

Aktenzeichen: L 12 AS
5755/09

Dokumenttyp: Urteil

Quelle:



Normen:
§ 7 Abs 1 SGB 2 vom 23.12.2007, § 7 Abs 4 S 1 Alt 1 SGB 2 vom 23.12.2007, § 7 Abs 4 S 3 Nr 2 SGB 2 vom 23.12.2007, § 5 Abs 2 SGB 2 vom 20.07.2006, § 8 Abs 1 SGB 2 ... mehr

(Grundsicherung für Arbeitsuchende -
Leistungsausschluss bei längerer stationärer
Unterbringung - Begriff der stationären Einrichtung
- kein Leistungsausschluss bei Unterbringung eines
erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in
Obdachlosenheim gem §§ 67 ff SGB 12)

Leitsatz

1. Eine stationäre Einrichtung iS von § 7 Abs 4 SGB 2 liegt dann vor, wenn die objektive Struktur der Einrichtung es nicht zulässt, dass ein Hilfebedürftiger 3 Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einer Erwerbstätigkeit nachgeht (Anschluss an BSG vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 16/07 R = BSGE 99, 88 = BSGE 99, 88 = SozR 4-4200 § 7 Nr 7). (Rn.25)
2. Ein Hilfebedürftiger, der im Rahmen von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff SGB 12 vollstationär untergebracht ist, ist nicht in einer stationären Einrichtung iS von § 7 Abs 4 SGB 2 untergebracht, wenn er außer einem morgendlichen Zimmerrundgang keine verpflichtenden Termine in der Einrichtung einhalten muss. (Rn.26)

Verfahrensgang

vorgehend SG Konstanz, 14. Oktober 2009, Az: S 4 AS 1772/08, Urteil



Fall 2: Ehepaar Blank

29.10.2018

⇒ 10.000 € → 5.000 € + 5.000 €?

SGB II → Hartz - IV - Gesetze

SGB II § 9 [Hilfebedürftigkeit]

↪ Hilfebedürftigkeit $\hat{=}$ Armut

Abs. 1 ↪ Subsidiaritätsprinzip (Rangordnung)

↪ was sind Partner?

⇒ SGB II § 7 Abs. 3 Nr. 3

a) Ehe

b) Homosexuelle Ehe

c) allg. Partner (auch nicht eingetragene Partner etc.)

Abs. 3a wenn keine eingetragene Lebenspartnerschaft ~~Ehe~~ und keine Ehe

SONDERN nur zsm im Haushalt

↪ man geht erst davon aus, außer die betroffenen Personen
widerelegten es

⇒ „VERMUTET“

Abs. 2 auch der Stiefvater kann zum Unterhalt herangezogen werden

↪ ABER eigentlich ist leiblicher Vater dafür „vorgesehen“

Bsp. aus der Praxis:

SGB II § 7 Abs. 4

T. ist Leiter einer Wohnungsloseneinrichtung, in dem Rico derzeit ein Zimmer hat. Er möchte nach einer "JVA-Karriere" über einen 1-Euro-Job eine Ausbildung als Tierpfleger beginnen.

Dies wird ihm nach SGB II § 7 Abs. 4 verwahrt. Warum?

↳ stationäre Einrichtungen: Psychiatrien, Krankenhäuser (geschlossene Einrichtungen)

⇒ Aufenthalt in stationärer Einrichtung!

⇒ in stationären Einrichtungen ist Verpflegung vorhanden
(kein Anspruch auf Existenzsicherung)

Leistungen (nach SGB II) erhält nicht, wer in einer stationären Einrichtung untergeordnet ist und infolge von Maßnahmen innerhalb der Einrichtung eine Arbeit nicht aufnehmen kann.

[Stellt im SGB II § 7 Abs. 4, sollte man ^{so} weiter lesen]

⇒ Rico darf Arbeiten!

SGB II § 1 [Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitssuchende]

> Abs. 1 entspricht dem GG Art. 1 (→ laut dem darf Rico arbeiten!)

≈ Zielbestimmung

SGB II § 2 [Selbstbestimmung]

> Abs. 1: auch Zielbestimmungen!

SGB II § 21 [Mehrbedarfe]

> warme Wohnung, Regelsatz, Mehrbedarf (ggf.)

> Abs. 6: ein besonderer Bedarf, der dauernd läuft (ohne Absetzen)

• unabweisbar muss der Bedarf auch sein

≈ gegen die Würde eines Menschen

Abs. 6

Legislatur-
periode

es sich um einen regelmäßig wiederkehrenden, dauerhaften, längerfristigen, unabsehbaren atypischen oder um einen ausnahmsweise überdurchschnittlichen Bedarf handelt. Für die Beurteilung der Regelmäßigkeit ist auf den Bewilligungszeitraum abzustellen.

Der atypische und überdurchschnittliche Mehrbedarf ist vorrangig durch alle verfügbaren Mittel zu decken. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere gewährte Leistungen anderer Leistungsträger als der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (z. B. Unterhaltsvorschuss, Leistungen der Kranken- und Pflegekassen), Zuwendungen Dritter (z. B. von Familienangehörigen) und Einsparmöglichkeiten der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen. Zuwendungen Dritter können in Form von Sach-, Geld- oder Dienstleistungen gewährt werden. Auf die rechtliche Einordnung als Einnahme kommt es insoweit nicht an.

nicht erwerbsfähig

Die vorgenannten Grundsätze gelten auch für die Bezieher von Sozialgeld. Dies ergibt sich aus dem Verweis in § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II auf § 19 Satz 1 SGB II. Zu den in Bezug genommenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gehören auch die Mehrbedarfe nach § 21 SGB II.

Anwendungsfälle der Härtefallklausel des § 21 Absatz 6 SGB II können dauerhaft benötigte Hygienemittel bei bestimmten Erkrankungen (z.B. HIV, Neurodermitis), Putz- bzw. Haushaltshilfe für Rollstuhlfahrer und Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts bei getrennt lebenden Eltern sein. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

In den folgenden Fallgestaltungen besteht grundsätzlich kein zu übernehmender zusätzlicher Mehrbedarf: Praxisgebühr, Schulmaterialien und Schulverpflegung, Bekleidung bzw.

Schuhe in Über- oder Untergrößen, nicht von § 21 Absatz 5 SGB II umfasster krankheitsbedingter Ernährungsaufwand, Brille, Zahnersatz und orthopädische Schuhe.

Zu Nummer 3 (Änderung des Zukunftsinvestitions- gesetzes)

Zu den Ziffern 1 und 2 (Einfügung von § 3 Absatz 3 und Streichung von § 3a ZuInvG)

Zur Stärkung der konjunkturellen Entwicklung ist es entscheidend, dass die geförderten Maßnahmen zusätzlich erfolgen. Die Regelung stimmt mit dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Bundestagsdrucksache 16/11740 – überein und entspricht dem Wunsch der Länder. Das Kriterium der Zusätzlichkeit bezieht sich aber künftig nach dem Wortlaut von § 3 Absatz 3 Satz 2 ausschließlich auf die geförderten Vorhaben.

Zu den Ziffern 3 und 4 (§ 7 Absatz 1 Satz 1 und § 8 ZuInvG)

Die Änderungen sind Folgeänderungen zu der Anfügung des neuen § 3 Absatz 3 und der Streichung des § 3a.

Zu Nummer 4 (Änderung der Inkrafttretensregelung)

Folgeänderung zur Einfügung der Artikel 3a und 3b. Der bisherige Gesetzestext soll mit Wirkung vom 1. Januar 2010 in Kraft treten. Artikel 3a soll demgegenüber erst am Tag nach der Verkündung in Kraft treten. Artikel 3b soll mit Wirkung vom 6. März 2009 (Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zukunftsinvestitionsgegesetzes) in Kraft treten.

Berlin, den 21. April 2010

Norbert Barthle
Berichterstatter

Carsten Schneider (Erfurt)
Berichterstatter

Otto Fricke
Berichterstatter

Dr. Gesine Lötzsch
Berichterstatterin

Alexander Bonde
Berichterstatter



Bsp. - DRUCKSACHE 17/1465

- Vater in Deutschland → bekommt Haftz-IV
 - Mutter mit Kinder in Amerika
 - Vater will 2 mal Kinder besuchen: wer zahlt?
 - ⇒ es ist ein laufender Bedarf \downarrow Neubedarf
 - ⇒ es ist unabweisbar (wegen Recht auf Erziehung - GG) \downarrow Neubedarf
- Antrag auf SGB II § 21 Abs. 6 stellen \Rightarrow (Neubedarf)



Entscheidungsdatum: 19.03.2015	Normen:	<u>§ 21 Abs 5 SGB 2, § 21 Abs 6 SGB 2</u>
Aktenzeichen: L 4 AS 149/13	Zitievorschlag:	Landessozialgericht Hamburg, Urteil vom 19. März 2015 – L 4 AS 149/13 –, juris
Dokumenttyp: Urteil		

Anspruch auf Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung bzw. für die Nutzung einer kommerziellen Fitnessanlage

Orientierungssatz

1. Nach § 21 Abs. 5 SGB 2 erhalten erwerbsfähige Hilfebedürftige, die aus medizinischen Gründen einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen, einen Mehrbedarf in angemessener Höhe. (Rn.19)
2. Bei einer Erkrankung an Diabetes mellitus vom Typ 2 ist eine Ernährung mit einer sog. Vollkost angezeigt. Diese löst keinen Mehrbedarf aus. Sie ist als gesunde Mischkost aus den Regelbedarfsleistungen zu bestreiten. (Rn.23)
3. Dies gilt in gleicher Weise für das Krankheitsbild einer Hypertonie. Fehlt es an der Notwendigkeit einer besonderen Kost, die gegenüber der in der Bevölkerung üblichen Ernährung kostenaufwändiger ist, so ist ein Anspruch auf Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung nach § 21 Abs. 5 SGB 2 ausgeschlossen. (Rn.24)
4. Muss sich der Hilfebedürftige aufgrund seines Gesundheitszustandes regelmäßig körperlich betätigen, so ist er deshalb nicht auf den Gebrauch von Geräten angewiesen, die nur in kostspieligen Fitnessstudios bereitgestellt werden. Ein entsprechender Anspruch auf Mehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB 2 ist in einem solchen Fall ausgeschlossen. (Rn.26)

Gericht:	SG Detmold 23. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	11.09.2014	Norm:	<u>§ 21 Abs 6 SGB 2</u>
Aktenzeichen:	S 23 AS 1971/12	Zitievorschlag:	SG Detmold, Urteil vom 11. September 2014 – S 23 AS 1971/12 –, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Gewährung eines Mehrbedarfs zur Wahrnehmung von Substitutionsbehandlungen bei Drogensucht des Leistungsberechtigten

Orientierungssatz

1. Die Gewährung eines Mehrbedarfs nach § 21 Abs. 6 SGB 2 ist kein abtrennbarer Teil der Regelung über die Gewährung von Leistungen nach dem SGB 2; dieser kann damit nicht allein Streitgegenstand eines gerichtlichen Verfahrens sein. Infolgedessen ist er immer gemeinsam mit der Regelleistung zu behandeln. (Rn.30)
2. Bei Fahrkosten zur Wahrnehmung von Substitutionsbehandlungen mit Methadon zur Behandlung einer Drogensucht handelt es sich um einen unabsehbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf; damit stellen sie einen Mehrbedarf dar, weil sie im Regelbedarf nicht enthalten sind. (Rn.31)



Gericht:	Landessozialgericht für das Land Nordrhein- Westfalen 12. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	29.06.2015	Normen:	<u>§ 21 Abs 6 S 1 SGB 2, § 9 SGB 2, § 86b Abs 2 SGG</u>
Aktenzeichen:	L 12 AS 862/15 B ER, L 12 AS 863/15 B	Zitiervorschlag:	Landessozialgericht für das Land Nordrhein- Westfalen, Beschluss vom 29. Juni 2015 – L 12 AS 862/15 B ER, L 12 AS 863/15 B –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Bewilligung eines Mehrbedarfs für kostenintensive Medikamente

Orientierungssatz

1. Übersteigt das monatliche Einkommen der Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft deren Gesamtregelleistungsbedarf, so besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft. Zu dem anzurechnenden Einkommen zählen u. a. Arbeitslosengeld I, Kindergeld, Kinderzuschlag, Betreuungsgeld und Wohngeld.(Rn.2)
2. Macht der Antragsteller einen Mehrbedarf für kostenintensive Medikamente nach § 21 Abs. 6 S. 1 SGB 2 geltend, so muss er darlegen, um welche Krankheit es sich handelt, welche Medikamente zur Behandlung erforderlich sind und wie hoch die dadurch entstehenden monatlichen Kosten sind.(Rn.9)

Gericht:	SG Berlin 135. Kammer	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	11.05.2015	Normen:	<u>§ 21 Abs 6 S 1 SGB 2, § 21 Abs 6 S 2 SGB 2, § 5 Abs 2 S 1 SGB 2, § 21 S 1 SGB 12, § 27 Abs 3 SGB 12 ... mehr</u>
Aktenzeichen:	S 135 AS 1977/11	Zitiervorschlag:	SG Berlin, Urteil vom 11. Mai 2015 – S 135 AS 1977/11 –, juris
Dokumenttyp:	Urteil		

Arbeitslosengeld II - Mehrbedarf - unabweisbarer laufender besonderer Bedarf - Haushaltshilfe - Abgrenzung zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB 12 - kein Bedarf an Leistungen der Grundpflege - Unabweisbarkeit des Bedarfs - nicht nur bei Angewiesen sein auf einen Rollstuhl

Leitsatz

1. Leistungen zur Haushaltshilfe sind als besonderer laufender Bedarf nach § 21 Abs 6 SGB 2 und nicht als Leistungen zur Pflege nach § 61 Abs 1 SGB 12 zu erbringen, wenn es sich um reine Leistungen zur Hauswirtschaftspflege handelt und kein Bedarf an Hilfe im Bereich der Grundpflege nach § 61 Abs 5 Nr 1 bis 3 SGB 12 besteht. (Rn.48)
2. Die Voraussetzungen für einen unabweisbaren Bedarf für eine Haushaltshilfe iS des § 21 Abs 6 SGB 2 können auch dann gegeben sein, wenn der Betroffene nicht auf den Rollstuhl angewiesen ist. (Rn.57)

Gericht:	Landessozialgericht Hamburg 4. Senat	Quelle:	JURIS
-----------------	---	----------------	--------------

Q

Q

Gericht: Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 12. Senat

Entscheidungsdatum: 25.09.2013

Aktenzeichen: L 12 AS 283/13

Dokumenttyp: Beschluss

Norm: § 34 Abs 1 S 1 SGB 2

Erstattung gewährter Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (juris: SGB 2) aufgrund sozialwidrigen Verhaltens

Orientierungssatz

1. Sozialwidrig ist ein Verhalten, wenn das Tun oder Unterlassen desjenigen, der zum Ersatz verpflichtet werden soll, objektiv zu missbilligen ist und er dadurch sich oder Mitglieder seiner Bedarfsgemeinschaft in die Lage gebracht hat, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Anspruch nehmen zu müssen.(Rn.19)

2. Ausreichend ist aber nicht jedes verwerfliche Verhalten.(Rn.19)

3. Wer sich nur geringfügig verspätet und bei dem es nur mit einem Arbeitskollegen zu Streitigkeiten kommt, in deren Rahmen er sich wehrt, legt u.U. kein objektiv zu missbilligendes und verwerfliches Verhalten an den Tag.(Rn.20)

Gericht: SG Braunschweig 52. Kammer

Entscheidungsdatum: 23.11.2016

Aktenzeichen: S 52 AS 456/16

Grundsicherung für Arbeitsuchende - Ersatzanspruch wegen sozialwidrigem Verhalten - Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit - Arbeitsplatzverlust eines Kraftfahrers nach Entziehung der Fahrerlaubnis wegen Trunkenheitsfahrt

Leitsatz1. Zum Merkmal der Sozialwidrigkeit im Sinne des § 34 Abs 1 S 1 SGB II. (Rn.18)

2. Verliert ein als Kraftfahrer Beschäftigter wegen einer strafbaren Trunkenheit im Verkehr seine Fahrerlaubnis und anschließend seinen Arbeitsplatz, kann dies sozialwidrig sein, weil die berufliche Existenzgrundlage durch das Verhalten unmittelbar betroffen ist (Abgrenzung zu BSG vom 16.4.2013 - B 14 AS 55/12 R = SozR 4-4200 § 34 Nr 2). (Rn.20)





10.4 Der praktische Fall: Das SGB II und die „Anderen“

- 1 A bezieht im Monat Oktober Arbeitslosengeld II in Höhe von 700 Euro. Außerdem hat er in diesem Monat einen Anspruch auf Zahlung von 400 Euro Miete gegenüber B, der jedoch nicht zahlt. Kann der Träger der Grundsicherung sich deshalb an B halten?
- 2 Der 16-jährige J lebt nach der Scheidung seiner Eltern bei seiner Mutter M und erhält wie diese Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II, und zwar Sozialgeld in Höhe von 400 Euro. J ist sich nicht sicher, ob er einen zivilrechtlichen Unterhaltsanspruch gegenüber seinem Vater V hat, der nicht zahlt. J möchte auch nicht gegen V vorgehen, um das im Übrigen gute Verhältnis zu ihm nicht zu gefährden. Kann der Träger der Grundsicherung sich deshalb an V halten? (M soll außer Betracht bleiben.)
- 3 Arbeitnehmer A findet seine berufliche Tätigkeit sehr anstrengend, aber auch langweilig und versäumt es deshalb zunehmend, an seinem Arbeitsplatz zu erscheinen. Er hat gehört, dass es sich angenehmer mit „Stütze“ leben lässt. Als sein Arbeitgeber ihm schließlich kündigt, beantragt und erhält A Arbeitslosengeld II. Kann der zuständige Träger der Grundsicherung, als die zuständige Sachbearbeiterin dies alles im Nachhinein erfährt, die Leistungen zurückfordern?
- 4 C hat unter Vorspiegelung falscher Tatsachen und nach Vorlage gefälschter Dokumente vier Jahre lang Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II in Höhe von insgesamt 32.000 Euro erhalten. Von den genannten Umständen, die maßgeblich zur Leistungsbewilligung beigetragen haben, erfährt der zuständige Träger der Grundsicherung erst nach vier Jahren.
 - 4.1 Kann der Träger der Grundsicherung den Bewilligungsbescheid aufheben und die zu Unrecht gewährten Leistungen von C zurückfordern?
 - 4.2 Wie wäre die Situation, wenn C soeben verstorben wäre?



Zitiervorschlag: SG Berlin, Beschluss vom 26. April 2013 – S 197 AS 10018/13 ER –, juris

(Grundsicherung für Arbeitsuchende - Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben - Teilnahme an Freizeiten - Vereinsfahrten für Kinder und Jugendliche - Bestandteil des Regelbedarfs - Darlehen nach § 24 SGB 2 - verfassungskonforme Auslegung)

Leitsatz

Die Kosten für eine Vereinsfahrt stellen als "Teilnahme an Freizeiten" iS des § 28 Abs 7 Nr 3 SGB 2 einen vom Regelbedarf nach § 20 Abs 1 SGB 2 umfassten Bedarf dar, wodurch der Anwendungsbereich des § 24 Abs 1 S 1 SGB 2 eröffnet ist. Kann ein einmaliger Bedarf für die Teilnahme an einer Freizeit nicht aus den nach § 28 Abs 7 Nr 3 SGB 2 anerkannten Mitteln finanziert werden, ist bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Gewährung eines Darlehens möglich. Dies entspricht auch der gesetzgeberischen Intention, durch die Einführung des § 28 SGB 2 die materielle Basis für Chancengerechtigkeit herzustellen und eine stärkere Integration bedürftiger Kinder und Jugendlicher in die Gemeinschaft zu erreichen. (Rn.16)

Gericht:	Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen 19. Senat	Quelle:	JURIS*
Entscheidungsdatum:	22.04.2013	Normen:	§ 24 Abs 1 SGB 2, § 42a SGB 2
Aktenzeichen:	L 19 AS 561/13 NZB	Zitiervorschlag:	Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 22. April 2013 – L 19 AS 561/13 NZB –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

Darlehensweise Übernahme von Energiekostenschulden durch den Grundsicherungsträger Orientierungssatz

1. Hausenergiekosten sind nach § 20 Abs. 1 S. 1 SGB 2 vom Regelbedarf mit umfasst. Die Nachforderung solcher Kosten kann einen unabweisbaren Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts i. S. von § 24 Abs. 1 S. 1 SGB 2 darstellen, wenn es sich bei den Energiekostenschulden um einen Nachzahlungsbetrag in einer Jahresabrechnung während des laufenden Leistungsbezugs handelt, der trotz regelmäßig gezahlter Abschlagsbeträge entstanden ist. Sie werden von § 24 Abs. 1 S. 1 SGB 2 nicht erfasst, sondern stellen Schulden i. S. von § 22 Abs. 8 SGB 2 dar, wenn sie auf eine zweckwidrige Verwendung des gewährten Regelbedarfs bzw. auf Verbindlichkeiten zurückzuführen sind, die vor dem Bezug von Leistungen fällig geworden sind, vgl. BSG, Urteil 17. Juni 2010 - B 14 AS 58/09 R. (Rn.20).



Gericht:	SG Heilbronn 10. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	24.09.2014.	Normen:	<u>§ 24 Abs 1 S 1 SGB 2, §</u> <u>20 Abs 1 SGB 2, § 5 Abs</u> <u>1 RBEG, § 16 Abs 1</u> <u>SGB 2, § 3 Abs 1 S 1</u> <u>SGB 2</u>
Aktenzeichen:	S 10 AS 2226/14 ER		
Dokumenttyp:	Beschluss		
Zitiervorschlag: SG Heilbronn, Beschluss vom 24. September 2014 – S 10 AS 2226/14 ER –, juris			■

Grundsicherung für Arbeitsuchende - Kosten der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach Trunkenheitsfahrt - kein Darlehen wegen unabweisbarem Bedarf - keine Erforderlichkeit von Eingliederungsleistungen

Orientierungssatz

1. Für die Kosten der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis nach einer Trunkenheitsfahrt kann kein Darlehen gem § 24 Abs 1 SGB 2 gewährt werden, da es sich nicht um einen vom Regelbedarf umfassten unabweisbaren Bedarf handelt. (Rn.21)

22

Zum einen stellt das begehrte Darlehen für die geltend gemachten Kosten keinen von der Regelleistung umfassten Bedarf dar, denn der geltend gemachte Bedarf lässt sich keiner der 12 Abteilungen des § 5 Abs. 1 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz zuordnen. Eine entsprechende Zuordnung würde auch dem Gesetzeszweck des SGB II zuwiderlaufen. Die Regelleistung dient der Sicherung des Lebensunterhalts, zur Gewährleistung des soziokulturellen Existenzminimums. Es wäre nicht systemkonform, wenn dieses von der Bedarfsgemeinschaft gewährte Existenzminimum Folgekosten von sozialschädlichem Verhalten einpreisen würde. Geldstrafen und Verwarngelder sind nicht in Abteilung 12, in der sonstige Dienstleistungen erfasst sind, enthalten (vgl. ausdrücklich Spellbrink in Eicher/Spellbrink, 2. Auflage 2008, § 20 Rn. 24). Bei den hier geltend gemachten Kosten handelt es sich faktisch um Folgekosten strafbaren Verhaltens gemäß § 316 Strafgesetzbuch (so auch SG Marburg, Beschluss vom 29.06.2009, Az.: S 8 AS 149/09 ER, zitiert nach juris Rn. 31). Die Kosten sind Teil einer Sanktion und vom Antragsteller selbstverschuldet. Einen BAK von 1,52 Promille weist man nicht nach kleineren Alkoholmengen auf. Zudem lässt die vom Antragsteller vorgetragene unauffällige Fahrweise auf eine höhere Alkoholverträglichkeit schließen und steht insoweit im Widerspruch zu seinem Vorbringen, nur selten bis nie Alkohol zu konsumieren.

23

Selbst wenn durch die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis möglicherweise die Chancen des Antragstellers auf dem Arbeitsmarkt verbessert werden, handelt es sich nicht um einen von der Regelleistung umfassten Grundbedarf. Insoweit fehlt es zudem an einer Unabweisbarkeit des Bedarfs.

Gericht:	SG Berlin 197. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	26.04.2013	Normen:	<u>§ 28 Abs 1 S 1 SGB 2, §</u> <u>28 Abs 7 Nr 3 SGB 2, §</u> <u>20 Abs 1 SGB 2, § 24</u> <u>Abs 1 S 1 SGB 2, Art 1</u> <u>Abs 1 GG ... mehr</u>
Aktenzeichen:	S 197 AS 10018/13 ER		
Dokumenttyp:	Beschluss		



Fall 3:

19.11.2018

SGB II § 34 [Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten]

↳ widrig $\hat{=}$ gegen

↳ was ist am Fall sozialwidrig? - Ausnutzen des Systems
(ALG. ausstellen) $\hat{=}$ sozial/widrig

\Rightarrow ZURÜCKZAHLEN!

↳ zukünftige Leistungen werden nicht gestrichen

(ggf. verrechnet mit den Schulden)

SGB II § 34 Satz 6

(Ersatzanspruch findet nicht statt soweit dies eine Härte bedeutet. Bsp.: Versorgung der Kinder ist gefährdet)

↳ wenn Verhalten wieder besser ist, dann wieder Ansprüche

Fall 4:

① ↳ Behörde muss nachweisen, dass betrogen wurde

↳ SGB I § 45 [Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes]

> Abs. 3: Ablauf von 2 Jahren (bis 2 Jahre zurücknehmen)

AUßER wenn argwöhnische Täuschung vorhanden)

↳ SGB I § 50 [Einstellung zu Unrecht erbrachter Leistungen]

(PLUS SGB I § 45)

↳ SGB II § 40 [Anwendung von Verfahrensvorschriften]

> eigentlich 10. Buch dafür verantwortlich

> SGB III § 330 (steht in SGB II § 40 Abs. 2 Nr. 3)

[Sonderregelung für die Aufhebung von Verwaltungsakten]

↳ ohne weitere Betrachtung \rightarrow Aufnahme

(SGB I § 45: „durch“ \rightarrow Ermessensentscheidung)

② ↳ SGB II § 34 a [Ersatzansprüche für rechtswidrig erbrachte Leistungen]

> Verweis in Abs. 3: SGB I § 34 Abs. 3 Satz 2

\Rightarrow Erben werden belastet

⇒ Schulden, die C gemacht hat sind vererbar! (Frist von 3 Jahren)

ABER: BGB § 1942 [Anfall und Ausschlag der Erbschaft]

> Fiskus ≡ Finanzamt

⇒ Ausschlägen des Erben innerhalb von 6 Wochen

(Erbe nur als Ganzes ausschlagbar)

SGB II § 24 [Abweichende Erbringung von Leistungen]

↳ von was abweichend? - vom Regelsatz abweichend X

Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (Ordnungsnummer: 75)

↳ auch kulturelles (Theater, Kino,...)

X > Abs. 3: 3 „Tatbestände“ / Leistungen

↳ die übrig gebliebenen Leistungen

Fall 1:

Mit einem weiteren Schreiben beantragt Frau G. beim Jobcenter wegen des bevorstehenden Winters eine einmalige Beihilfe für Bekleidung für jedes ihrer Kinder: jeweils eine Winterjacke (im Wert von 35 Euro) und zwei Paar Strumpfhosen (im Wert von 20 Euro) sowie zwei Paar Hosen (im Wert von 50 Euro), drei Pullover (im Wert von 60 Euro), Mütze und Handschuhe (im Wert von 20 Euro) und ein Paar Winterschuhe (im Wert von 50 Euro). Die Kinder besäßen Winterbekleidung in den Größen 116 und 122, benötigten aber nunmehr Kleidung in den Konfektionsgrößen 128 und 134. Angesichts der geringen Beträge, mit denen man nach dem SGB II auskommen müsse, habe sie keine Rücklagen bilden können. Über sonstige Vermögen verfüge sie auch nicht mehr.

Haben die Kinder einen Anspruch auf die beantragte Ausstattung?



Fall 1:

→ Kleider werden beantragt

im ALG II: warme Wohnung, Regelsatz, Mehrbedarf

SGB II § 20 [Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts]

↳ was alles im Regelbedarf drin ist

SGB I § 24 [Abweichende Erbringung von Leistungen]

> Abs. 3: nicht vom Regelbedarf! → keine Erstaussstattung

⇒ d.h. sie kann mehr bekommen

- Erstaussstattung wird jedes Jahr „neu“

- wenn durch Medikamente → Gewichtsabnahme bzw. -zunahme

DANN im Regelbedarf drin

- Erstaussstattung → extra Geld

keine Erstaussstattung → im Regelbedarf drin (Bsp. Erneuerung)

Bsp. Erstaussstattung: wenn Person aus Gefängnis kommt

⇒ es handelt es sich eigentlich immer um Erstaussstattung (weil wenn Kinder größer werden, brauchen sie passende Kleidung)

ABER wird als Erneuerung der Kleidung angesehen (deswegen ist es im Regelsatz drin)

— Argument: Erhaltung der Würde

> GG Art. 1

> SGB II § 1

→ SGB II § 21

Kleiderkosten nicht in Mehrbedarf drin

SGB II § 24 Abs. 1 passt?

↳ Es handelt sich um einen Einzelfall (Kinder sind schnell gewachsen)

↳ Unabreisbarkeit ⇒ Würde ins Spiel bringen, denn es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff! (kann man interpretieren)

↳ „Darlehen“: Tilgungsrate (kann 0% sein, ABER auch 5%)

↳ 5% werden jeden Monat einbehalten

Ein trauriger Fall

26.11.2018

- unter 25jährige im Sanktionsgesetz ANDERS

als über 25jährige

unter 25 : härtere Sanktionen

↳ Erziehungsmaßnahmen (Argumentation: will wird es ja besser)

pol. Begründung: sind noch Verformbar → deswegen früh und harte Sanktionen! > Diskussion

pol. Begründung: durch harte Sanktionen → schmeißen hin

2005 war noch keine Altersgrenze da!

↳ 18jährige sind ausgezogen, haben sich warme Wohnung gemietet

und Erstausstattung abgeräumt

↳ Folge: Gesetzgeber nicht erfreut → Altersgrenze

Annahme: Pepe ist schon über 25

SGB II § 31 [Pflichtverletzungen]

↳ Abs. 1 Satz 2 (⇒ Fall)

↳ zumutbare Arbeit ≈ unbestimmter Rechtsbegriff

ABER SGB II § 10 [Zumutbarkeit]

ist jede Arbeit zumutbar AUßER nach Bedingungen (seelisch = Trauma, als Veganer in Metzgerei,...)

> Nr. 3: bis zum Alter von 3 Jahren dürfen die Eltern zuhause bleiben

> Abs. 1 Satz 2: Grenze über Einführung des unbestimmten Rechtsbegriff?

↳ wichtiger Grund für Verhalten darlegen und nachweisen!

SGB II § 31a [Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen]

↳ „mindert sich“ ≈ muss gekürzt werden!

↳ 1. Stufe: 30% des maßgebenden Regelsatz (Regelsatz der jeweiligen Person = persönlicher Regelsatz)

→ Verweigerung einer ärztlichen Untersuchung:

SGB II § 32 [Helderversäumnisse]

↳ 10% des Regelsatzes (⇒ insgesamt schon bei 40%)

Ein trauriger Fall

Pepe – Bezieher von AlG II – weigert sich, im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit auf der städtischen Toilette als Kassierer zu arbeiten.

Außerdem weigert er sich zeitgleich, an einer ärztlichen Untersuchung teilzunehmen, bei der ermittelt werden soll, ob sein Gesundheitszustand derartige Arbeiten zulässt. Schließlich hat Pepe sein kürzlich geerbtes Vermögen in Höhe von 50.000 € während der Zeit des Leistungsbezuges für eine Weltreise und seine zahlreichen Freundinnen ausgegeben.

- 1) Welche Sanktionen kommen nach SGB II in Betracht?
- 2) Welche Rechtsschutzmöglichkeiten hat er?
- 3) Welche Sanktionen kommen in der ersten Stufe im obigen Grundfall in Betracht, wenn er 24 Jahre alt wäre?

○

○

→ Vermögen ausgegeben um Haftz-IV zu bekommen

SGB II § 31 Abs. 2 Nr. 1

→ Reduzierungsverlängerung nach SGB II § 31c

↳ nochmal 30% des Regelsatzes

(⇒ insgesamt 70% des Regelsatzes)

→ wie lange dauert Sanktionen?

SGB II § 31b [Beginn und Dauer der Minderung]

↳ 3 Monate (zunächst) → SGB II § 31b Abs. 1 Satz 3

Annahme: Pepe ist unter 25 Jahre

SGB II § 31a Abs. 2 Satz 2

↳ Regelsatz fällt weg!

↳ Miete wird direkt an Vermieter weitergegeben (Abs. 3 Satz 3)

⇒ RAT: Pflichten übernehmen, damit es seine vollständige Leistungen wieder bekommt!

Bsp. durch Reue

⇒ SGB II § 31a Abs. 2 Satz 4: „kann“ = Ermessensentscheidung → Abwägen für und gegen (Leistungen wieder einbringen)

⊕ Erziehungsmaßnahme war erfolgreich (scheinbar)

⊖ nichts

↳ Ermessensentscheidung auf 0 (Ermessensreduzierung)

↳ wenn Leistungen nicht gezahlt werden: wenn Ermessensreduzierung nicht erkannt wurde (durch bspw. keine Erwähnung)

Ermessensfehler → erneute richterliche Überprüfung

SGB § 86a [Aufschiebende Wirkung] → Widerspruch hat aufschiebende Wirkung

SGB II § 39 [Sofortige Vollziehbarkeit]

↳ Haftz-IV hat keine aufschiebende Wirkung

↳ Widerspruch einlegen

Widerspruch hat grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung (SGG § 86a)

> Abs. 2 nennt Aufnahmen

- SGB II § 39 ist so eine Aufnahme (gilt nicht für Hartz IV)

Ausgangslage im SGG:

- aufschiebende Wirkung des Widerspruchs?

↳ SGG § 86a Abs. 1 eigentlich JA,

ABER SGG § 86a Abs. 2 Nr. 4 (→ SGB II § 39)

↳ SGG § 86b [Einstweilige Maßnahmen]

> Abs. 1 Nr. 2: Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs

⇒ ob aufschiebende Wirkung oder nicht, entscheidet sich vor Gericht

Bescheid → WS → WS-Bescheid → Klage
(3 Monate) (1 Jahr)

↳ DESHALB Widerspruchsbeschied direkt ans Gericht (nw 2 Tage)

⇒ SGG § 86b wurde eingefügt, weil es nicht sein kann, dass Person 1 Jahr lang kein Geld bekommt.

Ungenehmigte Auszüge unter 25 Jahren

03.12.2018

- Früher: sobald 18 → Auszug → Wohnung → Möbel von Arbeitsamt
- Jetzt: Mensch unter 25 Jahre brauchen Genehmigung der Eltern
- Konsequenzen:

(1) SGB II § 22 Abs. 5, Satz 1 [Bedürfe für Unterkunft und Heizung]

↳ ohne Zustimmung: verliert Anspruch auf Unterhaltskosten

(2) SGB II § 24 Abs. 6 [Abweichende Erbringung von Leistungen]

↳ Verlust Erstausstattung

(3) SGB II § 20 Abs. 3 [Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhaltes]

↳ es gibt nur noch 80% des Regelsatzes

⇒ Sicherstellung, dass unter 25jährige nicht einfach so ausziehen und die Leistungen bekommen

⇒ im Rahmen von Hautz - IV → Leistungen

- Wann muss das Amt dem Auszug zustimmen? / Zustimmungsforderung:

↳ SGB II § 22 Abs. 5, Satz 2: ob Grund ausreicht schlägt man in Kommentaren nach

(1) schwerwiegende soziale Gründe

· Störung Eltern-Kind-Beziehung (dauerhaft): Akte vom Jugendamt anfordern (wenn Jugendamt schon mal mit gearbeitet) (als Beweis)

SGB I § 17 Abs. 3 [Ausführung der Sozialleistungen]

· Gewaltverhältnisse / Missbrauch: ärztliche Unterlagen, Polizeibericht, Opferentschädigung (als Beweis)

· Suchterkrankung der Eltern

· tiefgreifende Streitigkeiten zwischen Geschwistern: Eltern können es beweisen → wenn Eltern als Zeugen, dann muss Amt dem nachgehen (SGB II § 21, 22)

· Räumlichkeit: anhand Mietvertrag und möglicherweise Geschwisteranzahl (z.B. Wohnung zu klein)

· Verselbstständigungsbedarf:

(2) Eingliederung / Arbeitsmarkt

↳ auch schon vor Zusage (um Chancen ggf. zu erhöhen)

(3) sonstiger, ähnlich schwerwiegender Grund

↳ unbestimmter Rechtsbegriff

Bsp. Person wird aus Wohnung von Eltern rausgeschmissen, ABER

es wäre sonst wohnungslos! (Wohnungslosigkeit ist zu vermeiden)

> Polizeirecht ist gegen Wohnungslosigkeit: man ist nirgends gemeldet, Prävention, Strafverfolgung, Gefahrenabwehr (Gefahr von uns selbst und unserem Eigentum abzuwenden,

Bsp. im Winter: Kälte, Diebstahl etc.)

SGB VIII § 41 [Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung]

> Abs 1: „junger Volljähriger“

→ SGB VIII § 7: bis d7 Jahre

↳ Wohnheime, Wohngruppen (wenn Person aus Wohnung von Eltern rausgeschmissen)

Rauswurf aus elterlicher Wohnung

Person kann keine Zustimmung einholen (wenn ihn Eltern rauswerfen),

↳ Folge: keine Sanktionen

⇒ sanktionsloser ungenehmigter Auszug

Verbleib des jungen Erwachsenen in bisheriger Wohnung nach Auszug des Elternteils

· Elternteil zieht aus, junger Erwachsener bleibt

↳ kann nicht mehr zahlen

↳ bekommt nach 2 Monaten fristlose Kündigung

↳ Jugendlicher ist praktisch ohne Zustimmung der Eltern dann ausgezogen

⇒ keine Sanktionen (sanktionsloser ungenehmigter Auszug)

„Rauswurf“ aus elterlichen Wohnung

Gericht:	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg 25. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdat um:	12.09.2016	Normen:	<u>§ 22 Abs 5 S 1</u> <u>SGB 2, § 22 Abs</u> <u>5 S 2 Nr 1 SGB 2</u>
Rechtskraft:	ja		<u>§ 22 Abs 5 S 3</u> <u>SGB 2, § 20 Abs</u> <u>3 SGB 2</u>
Aktenzeichen:	L 25 AS 2137/16 B ER		
ECLI:	ECLI:DE:LSGBE:2016:0912.L25AS2137.16 BER.OA	Zitievorschlag:	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. September 2016 – L 25 AS 2137/16 B ER –, juris
Dokumenttyp:	Beschluss		

(Arbeitslosengeld II - Auszug aus elterlichem Haushalt vor Vollendung des 25. Lebensjahres - Unterkunft und Heizung - verminderter Regelbedarf nach § 20 Abs 3 SGB 2 - Absehen vom Zusicherungserfordernis)

Orientierungssatz

Bei einer durch den "Rauswurf" des Hilfebedürftigen aus der elterlichen Wohnung dokumentierten ernstlichen Weigerung der Eltern zur materiellen oder immateriellen Unterstützung ihres Kindes ist von dem Erfordernis der Zusicherung gemäß § 22 Abs 5 S 3 SGB 2 im Regelfall abzusehen. (Rn.5)

■ Fundstellen

■ FEVS 68, 412-414 (red. Leitsatz und Gründe)

Hier hat der Antragsteller durch eidesstattliche Versicherung glaubhaft gemacht, von seinen Eltern „rausgeworfen“ worden zu sein; eine Rückkehr in den elterlichen Haushalt sei ihm nicht möglich, weil seine Eltern ihn nicht zurücklassen würden. Sein Bruder hat diesen Vortrag bestätigt und eidesstattlich versichert, dass sich insbesondere die Mutter des Antragstellers vehement weigere, den Antragsteller wieder aufzunehmen. Mithin dokumentiert hier der „Rauswurf“ des Antragstellers aus der elterlichen Wohnung die ernstliche Weigerung einer materiellen und/oder immateriellen Unterstützung der Eltern für den Antragsteller und waren Antragsteller und Eltern im Sinne der Rechtsprechung des BSG zur grundsicherungsrechtlich folgenlosen Auflösung des gemeinsamen Haushalts berechtigt. Dabei kann die konkrete dogmatische Begründung für dieses Ergebnis hier dahinstehen. Denn entweder ist § 22 Abs. 5 SGB II hier schon deshalb unanwendbar, weil dieser nur dann greift, wenn durch den Auszug eine Bedarfsgemeinschaft mit den Eltern aufgelöst wird (vgl. Krauß in: Hauck/Noftz, § 22 SGB II, Rn. 266; ähnlich Lauterbach in Gagel, SGB II/SGB III, § 22 SGB II, Rn. 111), was hier nicht der Fall ist, weil letztlich schon kein „Auszug“ des Antragstellers im Wortsinn in Rede steht und weil mit dem „Rauswurf“ aus der elterlichen Wohnung bereits keine



Bedarfsgemeinschaft mehr bestanden hat. Oder man nimmt an, hier liege ein Fall des § 22 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, Satz 3 SGB II vor, wonach in dem Fall, in dem der Betroffene aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern oder eines Elternteils verwiesen werden kann, vom Erfordernis der Zusicherung vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft im Sinne des § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II abgesehen werden kann, wenn es der oder dem Betroffenen aus wichtigem Grund nicht zumutbar war, die Zusicherung einzuholen. Denn zwar mag es dem Antragsteller möglich gewesen sein, eine Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II nach „Auszug“ aus der elterlichen Wohnung und vor Abschluss des Mietvertrages über die zum 16. April 2016 angemietete Wohnung einzuholen. Sinn und Zweck des Zusicherungserfordernisses gebieten hier indes eine andere Betrachtungsweise. Denn Regelungsgegenstand der Zusicherung nach § 22 Abs. 5 Satz 1 SGB II ist nicht, in welchem Umfang für die neue Wohnung Kosten übernommen werden. Inhalt der Zusicherung ist vielmehr, dass überhaupt Leistungen für Unterkunft und Heizung gewährt werden (vgl. nur Lauterbach, a. a. O., Rn. 112). Dieser Umstand gebietet es im Regelfall, entsprechend § 22 Abs. 5 Satz 3 SGB II vom Zusicherungserfordernis in den Fällen abzusehen, in denen wie hier eine Zusicherung vor dem Auszug aus der elterlichen Wohnung nicht mehr eingeholt werden konnte.

(Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 12. September 2016 – L 25 AS 2137/16 B ER –, Rn. 5, juris)

○

○

03.12.2018

Suche Erweiterte Suche Spezialsuche Filter Tipps und Tricks zur Suche

Rechtsprechung

Suchwörter: 18.03.2007 (Datum) L 11 B 13/07 AS (Aktenzeichen)

Treffer einzeln: 2 1

Treffer kombiniert: 1

[Suche verfeinern](#) [Neu](#)

Trefferliste Dokument

Kurztext Langtext

Gericht:	Schleswig-Holsteinisches Landessozialgericht 11. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	18.03.2007	Norm:	<u>§ 22 Abs 2a SGB 2</u>
Aktenzeichen:	L 11 B 13/07 AS ER		
Dokumenttyp:	Beschluss		

(Arbeitslosengeld II - Verbleib des jungen Erwachsenen in der bisherigen Wohnung nach Auszug des Elternteils - keine analoge Anwendbarkeit von § 22 Abs 2a SGB 2)

Leitsatz

§ 22 Abs 2a SGB 2 ist, abgesehen von dem Fall des Rechtsmissbrauches, nicht analog anwendbar, wenn der alleinige Elternteil aus der bisher gemeinsam bewohnten Wohnung auszieht und der junge Erwachsene in der Wohnung verbleibt.

Fundstellen

- NZS 2007, 388-389 (red. Leitsatz und Gründe)
- EuG 2007, 393-396 (red. Leitsatz und Gründe)
- Breith 2007, 792-794 (Leitsatz und Gründe)
- FEVS 58, 459-460 (Leitsatz und Gründe)

Verfahrensgang

vorgehend SG Schleswig, 4. Januar 2007, Az: S 1 AS 1191/06 ER, Beschluss



Existenzsicherung $\hat{=}$ staatl. Minimum muss gewährleistet sein 10.12.2018

- (Blatt 1) (1) muss ich eine Lebensversicherung kündigen, wenn Haft - IV - Empfänger?
(2) muss ich meinen PKW verkaufen, wenn Haft - IV - Empfänger?

\rightarrow (2) 7.500 € (bis zu diesem Preis) \rightarrow Auto / PKW ist angemessen
ermittelbar ohne aufwendiges Gutachten

Annahme: Paar: (ein Auto mit Wert von max. 7.500 € $\hat{=}$ angemessen)

SGB II § 12 [zu berücksichtigendes Vermögen]

\hookrightarrow PKW im SGB II § 12 Abs. 3 Nr. 2

\Rightarrow Angemessen entscheidet Gericht DESHALB:

Angemessenheit $\hat{=}$ unbestimmter Rechtsbegriff

\hookrightarrow „für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende erwerbsfähige Person“

\rightarrow (1) SGB II § 12 Abs. 3 Nr. 6

\hookrightarrow wann ist Lebensversicherung / Auflösung unwirtschaftlich?

[\hookrightarrow man zahlt monatl. Betrag ein]

\Rightarrow wenn mehr eingezahlt, wie rausgegeben, DANN unwirtschaftlich

(Blatt 2) Vermögen $\hat{=}$ das, was man hat

\uparrow
Einkommen $\hat{=}$ das, was reinkommt (stetig)

- Person hat Schmerzensgeld auf Konto

\hookrightarrow muss Person ausgeben, um HLU zu bekommen?

BGB § 253 [Immaterielles Schaden]

\hookrightarrow angemessene Entschädigung steht zu, wenn das zutrifft (auch bei seelischen)

\Rightarrow Schmerzensgeld ist „tabu“ \rightarrow muss nicht aufgebraucht werden

(SGB II § 12 Abs. 3 Nr. 6 \rightarrow „besondere Härte“ meint unumstößliche Bsp.: Schmerzensgeld)

\Rightarrow Schmerzensgeld ist für was anderes da und nicht um Lebensmittel zu kaufen (bspw.)

- wo nimmt OEG Verbindung mit Bundesversorgungsgesetz?

↳ OEG § 1 Abs. 1 Satz 1

- BVG § 31 [Höhe der Beschädigten-Grundrente; Schwestbeschädigungszulage]

↳ Grundrente ist unabhängig vom Einkommen

↳ für mehr Aufwand einer Gewalttat

(Mehraufwand entsteht z.B. wenn ich Angst habe und ein Wachhund hilft → ohne Nachweis!)

- SGB II § 11a [Nicht zu berücksichtigendes Einkommen]

> Abs. 1 Nr. 2: Grundrente

- Fall vom Blatt: „ANGESPARTES Beschädigungsrundrente“

↳ Ansparung wollten sie mit einberechnen, ABER darf nicht berücksichtigt werden! (dass behalten werden, auf wenn sparen für Motorrad)

- Witwen- od. Waisenrente ≠ Grundrente

↳ müssen für Lebensunterhalt benutzt werden

WEIL: Unterhaltesatzfunktion (der kaputt gegangen ist) z.B. durch Tod von Nam

- Grundrente hat besonderen Charakter

Gericht:	BSG 14. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	06.09.2007	Normen:	<u>§ 12 Abs 1 SGB 2, § 12 Abs 2 Nr 1 SGB 2 vom 19.11.2004, § 12 Abs 3 S 1 Nr 2 SGB 2 vom 19.11.2004, § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 SGB 2 vom 19.11.2004, § 12 Abs 3 S 2 SGB 2 vom 19.11.2004 ... mehr</u>
Aktenzeichen:	B 14/7b AS 66/06 R		
Dokumenttyp:	Urteil		
		Zitiervorschlag:	BSG, Urteil vom 06. September 2007 - B 14/7b AS 66/06 R -, BSGE 99, 77-87

**Grundsicherung für Arbeitsuchende -
Vermögensberücksichtigung - Angemessenheit eines
Kraftfahrzeuges - offensichtliche Unwirtschaftlichkeit
der Verwertung einer Lebensversicherung - Einfluss der
Anspruchsdauer auf Verwertbarkeit**

Leitsatz

- Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung für Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein PKW mit einem Verkehrswert bis zu 7.500 Euro als angemessenes Kraftfahrzeug anzusehen und zählt damit zum so genannten Schonvermögen.
- Zur Frage, wann die Verwertung einer Lebensversicherung als offensichtlich unwirtschaftlich anzusehen ist, weil der Verwertungserlös die Summe der eingezahlten Beiträge (Prämien) nicht erreicht.

Orientierungssatz

- Bei der Ermittlung des Verkehrswertes eines Pkw ist der von privaten Veräußerern aktuell erzielbare Preis, nicht hingegen der sog Händlerverkaufspreis heranzuziehen. (Rn.17)
- Soweit ein Kfz nicht angemessen gem § 12 Abs 3 S 1 Nr 2 SGB 2 ist, ist der die Angemessenheit übersteigende Wert auf den Vermögensfreibetrag aus § 12 Abs 2 Nr 1 SGB 2 anzurechnen. Dies stellt keine Abweichung von der Rechtsauffassung des 11b. Senats des BSG dar (vgl BSG vom 16.5.2007 - B 11b AS 37/06 R = SozR 4-4200 § 12 Nr 4). (Rn.18)
- Zur Bestimmung des Begriffs der Unwirtschaftlichkeit iS des § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 SGB 2 kann nicht auf die Rechtsprechung des BVerwG zurückgegriffen werden; die mangels eines Tatbestandes der offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit im früheren Sozialhilferecht ausschließlich zu dem Begriff der "Härte" ergangen ist (vgl BVerwG vom 19.12.1997 - 5 C 7/96 = BVerwGE 106, 105 = FEVS 48, 145). (Rn.21)
- Eine absehbar kurze Leistungs- bzw Anspruchsdauer dürfte keinen Einfluss darauf haben, ob ein Vermögensgegenstand verwertbar iS des § 12 Abs 3 SGB 2 ist. Allenfalls könnte in der Verwertungspflicht bei einer kurzen Bezugsdauer von Leistungen nach dem SGB 2 eine besondere Härte iS des § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 SGB 2 begründet werden. Die Annahme einer besonderen Härte iS dieser Vorschrift erfordert jedoch außergewöhnliche Umstände, die nicht bereits in § 12 Abs 2 bzw Abs 3 SGB 2 erfasst sind. (Rn.24)

■ Fundstellen



Gericht:	BSG 14. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	15.04.2008	Normen:	<u>§ 12 Abs 3 S 1 Nr 6 Alt 2 SGB 2 vom 19.11.2004, § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 Alt 1 SGB 2 vom 19.11.2004, § 11 Abs 3 Nr 2 SGB 2 vom 30.07.2004, § 72 Abs 2 BSHG, § 88 Abs 3 S 1 BSHG ... mehr</u>
Aktenzeichen:	B 14/7b AS 6/07 R		
Dokumenttyp:	Urteil		
Zitervorschlag: BSG, Urteil vom 15. April 2008 - B 14/7b AS 6/07 R -, juris			12

**Grundsicherung für Arbeitsuchende - Vermögensberücksichtigung -
Schmerzensgeldzahlung - besondere Härte - offensichtliche
Unwirtschaftlichkeit einer Lebensversicherung**

Leitsatz

Die Berücksichtigung eines aus einer Schmerzensgeldzahlung stammenden Vermögens bedeutet in der Regel eine besondere Härte für den Alg II-Bezieher.

Orientierungssatz

Eine offensichtliche Unwirtschaftlichkeit liegt nach der Rechtsprechung des Senats zu § 12 Abs 3 S 1 Nr 6 SGB 2 dann vor, wenn der zu erzielende Gegenwert in einem deutlichen Missverhältnis zum wirklichen Wert des zu verwertenden Vermögensgegenstandes steht (vgl BSG vom 6.9.2007 - B 14/7b AS 66/06 R = SozR 4-4200 § 12 Nr 5 mit weiteren Hinweisen zur Rechtsprechung der Alhi). Es ist mithin zu ermitteln, welchen Verkehrswert der Vermögensgegenstand gegenwärtig auf dem Markt hat. Dieser gegenwärtige Verkaufspreis ist dem Substanzwert gegenüberzustellen (vgl BSG vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 68/06 R). Liegt das Missverhältnis von eingezahlten Beiträgen und Rückkaufswert der Lebensversicherung bei einem Verlust von 26,9%, so ist von einer offensichtlichen Unwirtschaftlichkeit auszugehen. (Rn.20)

Fundstellen

- SozR 4-4200 § 12 Nr 9 (Leitsatz und Gründe)
- RegNr 28341 (BSG-Intern)
- NDV-RD 2008, 102-104 (red. Leitsatz und Gründe)



Gericht:	BVerwG 5. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	27.05.2010	Normen:	<u>§ 88 Abs 3 S 1 BSHG, § 104 SGB 10, § 27 SGB 8,</u> <u>§ 34 SGB 8, § 10 Abs 1 SGB 8 ... mehr</u>
Aktenzeichen:	5 C 7/09		
Dokumenttyp:	Urteil		

**Angesparte Beschädigtengrundrente als
verwertbares Vermögen zur Deckung eines
sozialhilferechtlichen Bedarfs (hier:
Eingliederungshilfe für Heimerziehung)**

Leitsatz

Der Einsatz angesparter **Beschädigtengrundrente nach dem Opferentschädigungsgesetz** als Vermögen kann im Rahmen der Gewährung von Eingliederungshilfe für die Heimerziehung (§ 27d Abs. 1 Nr. 6 BVG a.F./§ 27d Abs. 1 Nr. 3 BVG) nicht verlangt werden, weil dies für den Hilfeempfänger eine Härte im Sinne von § 88 Abs. 3 Satz 1 BSHG bedeuten würde. (Rn.9)(Rn.20)

■ Fundstellen

- NVwZ-RR 2010, 771-774 (Leitsatz und Gründe)
- NWVBI 2011, 12-14 (Leitsatz und Gründe)
- JAmt 2010, 572-576 (Leitsatz und Gründe)
- EuG 2011, 89-99 (Leitsatz und Gründe)
- FEVS 62, 97-104 (Leitsatz und Gründe)



- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII)

↳ Modifizierung von Kapitel 3 SGB XII

- Menschen, die keine gesetzliche Krankenversicherung

(1) Wohnunglosen / Personen ohne Wohnsitz

(2) Haftentlassene ↳ hängen zsm.

(3) Arbeitslosigkeit (dauert, ca. 1 Monat)

übersehbare „Häufen“
die außerhalb vom System sitzen

→ SGB IV § 5 [Versicherungspflicht]

↳ gesetzlich versichert sind (→ Abs. 1)

↳ Leute, die Leistungen nach SGB III beziehen findet man in diesem Paragraphen nicht!

SONDERN SGB II § 264 [Übernahme der Krankenbehandlung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung]

↳ Sozialhilfeempfänger! Personen: Krankenkassen erbringen Kosten etc. an Ärzte und bekommen es dann vom zuständigem Sozialamt erstattet

(Krankenkasse zahlt „Voraus“ und bekommt vom zuständigen Sozialamt eine Kostenerstattung)

⇒ Sozialhilfebeziehende Menschen sind bei Krankheit versichert

⇒ damit Krankenkassen nicht belastet wird, SONDERN das Sozialamt!
(politischer Hintergedanke)

⇒ Patient bekommt davon nichts mit

- Warum hilfen zur Gesundheit ein Kapitel im SGB XII?

↳ Obdachloser o.a. würden sitzen bleiben, OBWOHL Behandlung notwendig

⇒ Hilfe zur Krankheitsbekämpfung

↳ wenn Person krank → Sozialamt: Antrag auf Hilfe zur Gesundheit, damit Person in Krankenhaus kann

PROBLEM: Freitag mittag bis Montag morgen ⇒ niemand beim Sozialamt

Bsp.: Wohnungloser mit Bauchkrämpfen am Samstag im Park
→ Verdacht: Blinddarm

SGB VII § 25 [Erstattung von Aufwendungen Anderer]

↳ Erfall? (im Bsp. JA)

⇒ wirtschaftl. Leistung muss das wissen: erbringen Leistungen im Voraus, und bekommen Geld/Kosten dann von Sozialamt kosten erstattet!

- wenn Jemand reich ist, ABER außerhalb vom System → muss sich selbst Versicherung zuliegen SONST Ordnungswidrigkeit

- SGB XII § 1 [Aufgabe der Sozialhilfe] ? Würde des Menschen § (steht über SGB XII § 25 → bzw. deshalb gibt es den Paragraphen)
-> „Würde des Menschen“

- SGB XII § 2 [Nachrang der Sozialhilfe]

Verbindung Sozialhilfe und Krankenversicherung / Krankenkasse:

„anderer Träger“

- SGB IX § 2 [Begriffsbestimmungen]

> Teilhabe! ⇒ sozialpädagogischer Begriff!



> Wechselwirkung: zwischen dem Einzelnen und der Umwelt

↳ Reaktion des Umfeldes → Reaktion des Einzelnen (aufgrund des Umfeldes unterschiedlich)

⇒ Wechselwirkung ist „neu“ im Behindertenbegriff

Kapitel 2

Grundsätze der Leistungen

SGB IX § 99

Leistungsberechtigter Personenkreis

*besondere Erwähnung:
soziale Reaktion auf Behinderung
↳ Wechselwirkung*

*in 5 ohne Hilfsmittel,
in 3 mit Hilfsmitteln
nicht zureckkommen
↳ eingeschränkte Teil-
habe / Teilhabe
kann nicht richtig
stattfinden*

(1) Eingliederungshilfe ist Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 zu leisten, deren Beeinträchtigungen die Folge einer Schädigung der Körperfunktion und -struktur sind und die dadurch in Wechselwirkung mit den Barrieren in erheblichem Maße in ihrer Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft erheblich eingeschränkt sind. Eine Einschränkung der Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft in erheblichem Maße liegt vor, wenn die Ausführung von Aktivitäten in mindestens fünf Lebensbereichen nach Absatz 2 nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in mindestens drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich ist. Leistungsberechtigt nach diesem Teil sind auch Personen, denen nach fachlicher Kenntnis eine erhebliche Einschränkung im Sinne von Satz 2 mit hoher Wahrscheinlichkeit droht. Ist bei Personen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 bis 2 die Ausführung von Aktivitäten in weniger als fünf Lebensbereichen nicht ohne personelle oder technische Unterstützung möglich oder in weniger als drei Lebensbereichen auch mit personeller oder technischer Unterstützung nicht möglich, ist aber im Einzelfall in ähnlichem Ausmaß personelle oder technische Unterstützung zur Ausführung von Aktivitäten notwendig, können Leistungen der Eingliederungshilfe gewährt werden.

→ nicht wirklich restriktiv, da es wirklich alle Lebensbereiche umfasst

(2) Lebensbereiche im Sinne von Absatz 1 sind

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. Häusliches Leben,
7. Interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. *(Anlage)* Bedeutende Lebensbereiche sowie alles andere, was noch nicht aufgelistet ist
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

(3) Personelle Unterstützung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 ist die regelmäßig wiederkehrende und über einen längeren Zeitraum andauernde Unterstützung durch eine anwesende Person. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs bleibt die Notwendigkeit von Unterstützung auf Grund der altersgemäßen Entwicklung unberücksichtigt.

(4) Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach Kapitel 4 erhalten Personen, die die Voraussetzungen nach § 58 Absatz 1 Satz 1 erfüllen.

(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Inhalte der Lebensbereiche nach Absatz 2 bestimmen.

§ 100

Eingliederungshilfe für Ausländer

(1) Ausländer, die sich im Inland tatsächlich aufhalten, können Leistungen nach diesem Teil erhalten, soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist. Die Einschränkung auf Ermes-

sensleistungen nach Satz 1 gilt nicht für Ausländer, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels sind und sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten. Andere Rechtsvorschriften, nach denen Leistungen der Eingliederungshilfe zu erbringen sind, bleiben unberührt.

(2) Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe.

(3) Ausländer, die eingereist sind, um Leistungen nach diesem Teil zu erlangen, haben keinen Anspruch auf Leistungen der Eingliederungshilfe.

§ 101

Eingliederungshilfe für Deutsche im Ausland

(1) Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten keine Leistungen der Eingliederungshilfe. Hiervon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, so weit dies wegen einer außergewöhnlichen Notlage unabweisbar ist und zugleich nachgewiesen wird, dass eine Rückkehr in das Inland aus folgenden Gründen nicht möglich ist:

1. Pflege und Erziehung eines Kindes, das aus rechtlichen Gründen im Ausland bleiben muss,
2. längerfristige stationäre Betreuung in einer Einrichtung oder Schwere der Pflegebedürftigkeit oder
3. hoheitliche Gewalt.

(2) Leistungen der Eingliederungshilfe werden nicht erbracht, soweit sie von dem hierzu verpflichteten Aufenthaltsland oder von anderen erbracht werden oder zu erwarten sind.

(3) Art und Maß der Leistungserbringung sowie der Einsatz des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

(4) Für die Leistung zuständig ist der Träger der Eingliederungshilfe, in dessen Bereich die antragstellende Person geboren ist. Liegt der Geburtsort im Ausland oder ist er nicht zu ermitteln, wird der örtlich zuständige Träger von einer Schiedsstelle bestimmt.

(5) Die Träger der Eingliederungshilfe arbeiten mit den deutschen Dienststellen im Ausland zusammen.

§ 102

Leistungen der Eingliederungshilfe $\hat{=}$ Rehabeziele

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe umfassen:

1. Leistungen zur Medizinischen Rehabilitation,
2. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,
3. Leistungen zur Teilhabe an Bildung und
4. Leistungen zur Sozialen Teilhabe.

(2) Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 gehen den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 4 vor.

alles Bereiche
in denen
Eingliederung-
hilfe
stattfindet
bzw. statt-
finden kann

\Rightarrow Freizeitangebote / Privatbereich (gestalten behindertengerechter Wohnung)

§ 103

Sonderregelung für pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen

(1) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe in Räumlichkeiten im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Pflegeleistungen in diesen Räumlichkeiten. Stellt der Leistungserbringer fest, dass der Mensch mit Behinderungen so pflegebedürftig ist, dass die Pflege in diesen Räumlichkeiten nicht sichergestellt werden kann, vereinbaren der Träger der Eingliederungshilfe und die zuständige Pflegekasse mit dem Leistungserbringer, dass die Leistung bei einem anderen Leistungserbringer erbracht wird; dabei ist angemessenen Wünschen des Menschen mit Behinderungen Rechnung zu tragen.

(2) Werden Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb einer Räumlichkeit im Sinne von § 43a Satz 3 des Elften Buches erbracht, umfasst die Leistung auch die Leistungen nach Kapitel 7 des Zwölften Buches, soweit der Leistungsberechtigte Einkommen aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, das die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches übersteigt, oder kurzfristiges Erwerbsersatzeinkommen bezieht.

§ 104

Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles

bedarfsgerecht,
individuell angepasst

Möglichkeiten im Umfeld

• „Wunsch- und
Wahlrecht“
↳ soweit angemessen,
sind Wünsche

Esp.: 40-jährige Frau
will betreutes Wohnen
↳ soll in Altersheim
wegen Wunsch >
angemessene Kosten

ABER: persönlicher
Zustand: sie ist keine
alte Frau → passt nicht
ins Altersheim!
↳ wer entscheidet?
↳ Gericht / Richter

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfs, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln. Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplanes (§ 121) erreichbar sind.

(2) Wünschen der Leistungsberechtigten, die sich auf die Gestaltung der Leistung richten, ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind. Die Wünsche der Leistungsberechtigten gelten nicht als angemessen,

1. wenn und soweit die Höhe der Kosten der gewünschten Leistung die Höhe der Kosten für eine vergleichbare Leistung von Leistungserbringern, mit denen eine Vereinbarung nach Kapitel 8 besteht, unverhältnismäßig übersteigt und
↳ Wünsche > andere Möglichkeit / Leistung
2. der Bedarf nach der Besonderheit des Einzelfalles durch die vergleichbare Leistung gedeckt werden kann.

(3) Bei der Entscheidung nach Absatz 2 ist zunächst die Zumutbarkeit einer von den Wünschen des Leistungsberechtigten abweichenden Leistung zu prüfen. Dabei sind die persönlichen, familiären und örtlichen Umstände angemessen zu berücksichtigen. Bei Unzumutbarkeit einer abweichenden Leistungsgestaltung ist ein Kostenvergleich nicht vorzunehmen.

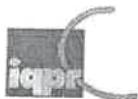
(4) Auf Wunsch der Leistungsberechtigten sollen die Leistungen der Eingliederungshilfe von einem Leistungsanbieter erbracht werden, der die Betreuung durch Geistliche ihres Bekenntnisses ermöglicht.

(5) Leistungen der Eingliederungshilfe für Leistungsberechtigte mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland können auch im Ausland erbracht werden, wenn dies im Interesse der Aufgabe der Eingliederungshilfe geboten ist, die Dauer der Leistungen durch den Auslandsaufenthalt nicht wesentlich verlängert wird und keine unvertretbaren Mehraufwendungen entstehen.

§ 105

Leistungsformen

(1) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden als Sach-, Geld- oder Dienstleistung erbracht.



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kothe

Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis

Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti

Hochschule Neubrandenburg

wenn Hartz-IV-Bezieher Leistungen (zusätzlich)
bekommen will, die aus identischem Kapitel
stammen → gelte nicht ↗

wenn Leistung aber in anderem
Kapitel wie Leistungen von Leistungen zur Teilhabe und Prävention
Hartz-IV → dann gelte es! – Diskussionsbeitrag Nr.5/2009 –

Februar 2009

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
von Prof. Dr. Felix Welti

Am 25.06.2008 hat der 11b. Senat des BSG ein Verfahren an die Vorinstanz zurückverwiesen, in dem um die Kosten des Mittagessens eines behinderten, von Sozialgeld nach SGB II lebenden Kindes in einer Ganztagsessschule für Sprachbehinderte gestritten wurde (Az. B 11b AS 19/07 R). Das Urteil ist wegen seiner Aussagen zur Zuständigkeitsklärung und Beiladung im gerichtlichen Verfahren bereits gewürdigt worden (Gagel in: Forum A Nr. 2/2009 und 3/2009). Für die Praxis ist aber auch wichtig festzuhalten, dass ein Leistungsbezug nach dem SGB II Leistungen zur Teilhabe nicht ausschließt und dass die Kosten eines Mittagessens in einer Schule für behinderte Kinder Leistungen zur Teilhabe sein können.

1. Ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe gegen den Träger der Sozialhilfe (Eingliederungshilfe) nach § 54 SGB XII scheitert nicht daran, dass ein Anspruchsberechtigter Leistungen nach dem SGB II erhält.
2. § 21 Satz 1 SGB XII dient nur der Abgrenzung der Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII.
3. Das Mittagessen in einer Schule für behinderte Kinder kann eine Leistung zur Teilhabe nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII sein, wenn es geeignet und erforderlich ist, die Teilhabeziele im Zusammenhang mit einer angemessenen Schulbildung zu erreichen.

Dr. Alexander Gagel

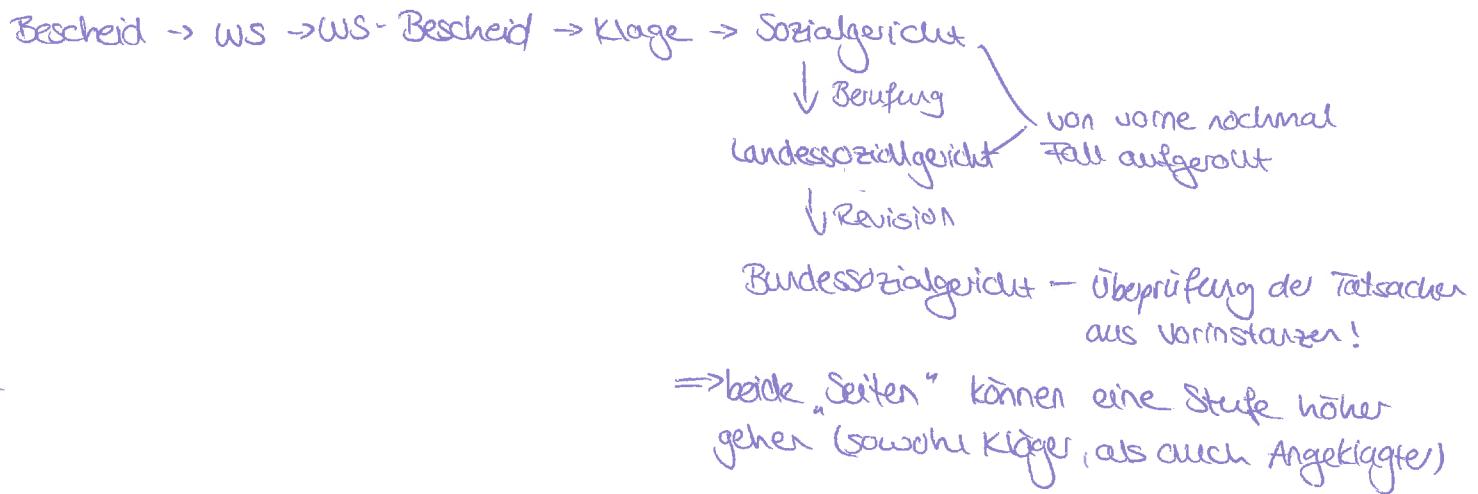
Anja Hillmann

Dr. Hans-Martin Schian

SGB II § 5 Abs. 2 [Vorhaltnis zu anderen Leistungen]

↳ wenn Hartz-IV-Bezieher: kann keine Hilfe zum Lebensunterhalt/Sozialhilfe
beziehen. ABER ab Kap. 5 SGB XII ↗

⇒ SGB IV § 102 [Leistungen der Eingliederungshilfe] → bekommt Leistungen, DA Abs. 1 Nr. 4 Mittag-
essen mit anderen Schulen ⇒ Leistungen zur soz. Teilhabe ↗



Sozialamt soll Integrationshelfer bezahlen, damit Kind Schule besuchen ermöglicht!

Orientierungssatz

1. Leidet ein Kind an einem Down-Syndrom mit wesentlichen geistigen und seelischen Behinderungen, so kommen für dieses sowohl sozialhilferechtliche als auch jugendhilferechtliche Hilfeleistungen in Betracht. Dabei hat die sozialhilferechtliche Eingliederungshilfe Vorrang vor entsprechenden Leistungen der Jugendhilfe.(Rn.39)
2. Hierbei kommt u. a. der Einsatz eines **Integrationshelfers** zur Ermöglichung des Besuchs einer Offenen Ganztagschule (OGS) als Hilfe zur angemessenen Schulbildung einschließlich der hierzu erforderlichen Vorbereitung nach § 54 Abs. 1 i. V. m. § 12 Nr. 1 EinghV und § 92 Abs. 2 SGB 12 in Betracht. Entscheidend ist insoweit, ob die Maßnahme erforderlich ist, um den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.(Rn.42)
3. Die OGS gehört nicht zum verpflichtenden Umfang des Schulbesuchs. Sie ist vielmehr ein schulisches Angebot, welches freiwillig wahrgenommen werden kann. Daher ist davon auszugehen, dass das für den Schulbesuch maßgebliche Bildungsziel auch ohne Inanspruchnahme der freiwilligen OGS erreicht werden kann.(Rn.44)
4. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Betreuung für die Erleichterung des Bildungsziels kommt u. a. dann in Betracht, wenn die Betreuung im häuslich-familiären Bereich aus zwingenden Gründen nicht in ähnlicher Weise möglich ist.(Rn.48)
5. Für einen Anspruch nach § 54 Abs. 1 S. 1 SGB 12 i. V. m. § 55 SGB 11 bedarf es einzelfallbezogener Ermittlungen, ob der Besuch der OGS erforderlich ist, um dem Antragsteller die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.(Rn.50)

Gericht:	BSG 8. Senat	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	12.12.2013	Normen:	<u>§ 53 Abs 1 S 1 SGB 12, § 53 Abs 3 SGB 12, § 54 Abs 1 S 1 SGB 12, § 9 Abs 2 SGB 12, § 55 Abs 1 SGB 9 ... mehr</u>
Aktenzeichen:	B 8 SO 18/12 R		
Dokumenttyp:	Urteil		
Zitievorschlag: BSG, Urteil vom 12. Dezember 2013 – B 8 SO 18/12 R –, juris			

Sozialhilfe - Eingliederungshilfe - Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft - Hilfe zur Beschaffung eines Kraftfahrzeuges - Angewiesensein auf das Kraftfahrzeug - Teilhabebedarf eines behinderten Kindes - Fehlen zumutbarer Alternativen - Einsatz eines bereits vorhandenen Fahrzeuges

Orientierungssatz

1. In welchem Maß und durch welche Aktivitäten ein behinderter Mensch am Leben in der Gemeinschaft teilnimmt, ist abhängig von seinen individuellen Bedürfnissen unter Berücksichtigung seiner Wünsche, bei behinderten Kindern der Wünsche seiner Eltern, orientiert am Kindeswohl nach den Umständen des Einzelfalles. (Rn.15)

Gericht:	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz 5. Senat	Quelle:	JURIS
Entscheidungsdatum:	18.11.2010	Normen:	<u>§ 53 Abs 1 S 1 SGB 12, § 54 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB 12, § 12</u>
Aktenzeichen:	L 5 KR 23/10		<u>Nr 2 BSHG § 47 V, § 27 Abs 1</u>
Dokumenttyp:	Urteil		<u>Nr 3 SGB 5, § 33 Abs 1 S 1 SGB 5</u>

Zitiervorschlag: Landessozialgericht
Rheinland-Pfalz, Urteil vom
18. November 2010 – L 5 KR
23/10 –, juris

Sozialhilfe - Eingliederungshilfe - Übernahme der Kosten für eine Zweitkamera <sog Tafelkamera> für einen Sehbehinderten - Abgrenzung zum Hilfsmittel der gesetzlichen Krankenversicherung

Leitsatz

Ein Sehbehinderter hat im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 54 Abs 1 S 1 Nr 1 SGB 12 Anspruch auf Versorgung mit einer Zweitkamera für ein Bildschirmlesegerät (Tafelkamera), wenn diese erforderlich und geeignet ist, ihm den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. (Rn.16)

Orientierungssatz

Eine zweite Kamera zur Ergänzung eines vorhandenen Bildschirmlesesystems ist als allgemeiner Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens anzusehen. Der Umstand, dass Sehbehinderte die Kamera in Verbindung mit einem vorhandenen Kameralesesystem nutzen, rechtfertigt nicht die Einstufung als Hilfsmittel. (Rn.15)

weitere Fundstellen ...

Verfahrensgang

vorgehend SG Koblenz, 14. Januar 2010, Az: S 5 KR 342/09, Urteil

Tafelkamera: wo haben Eltern beantragt? - Krankenkasse

DENN ist ein Hilfsmittelanspruch im Rahmen der Krankenversicherung
(§33 SGB V)
→ Behindertenausgleich ↗
konnte funktionieren

ABER: handelt sich um Gebrauchsgegenstand des alltäglichen Lebens
Krankenkasse zahlt nicht, wenn man Gegenstand überall kaufen kann

Gericht:	SG Stralsund 3. Kammer	Quelle:	
Entscheidungsdatum:	17.12.2012	Normen:	<u>§ 33 Abs 1 S 1 SGB</u>
Aktenzeichen:	S 3 KR 12/10		<u>5, § 43 Abs 1 Nr 1</u>
Dokumenttyp:	Urteil		<u>SGB 5, § 44 Abs 1</u>
Zitierungsvorschlag: SG Stralsund, Urteil vom 17. Dezember 2012 – S 3 KR 12/10 –, juris			<u>Nr 3 SGB 9, § 55</u>
			<u>Abs 1 SGB 9, § 55</u>
			<u>Abs 2 SGB</u>
			<u>9 ... mehr</u>

Versorgung mit Sportrollstuhl zur Teilnahme am Rehabilitationssport - kein Anspruch in der gesetzlichen Krankenversicherung - bedürftiger Behindeter - Anspruch als Eingliederungsleistung zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft

Leitsatz

1. In der gesetzlichen Krankenversicherung haben Versicherte keinen Anspruch auf die Versorgung mit Sportrollstühlen zur Teilnahme am Rehabilitationssport im Sinne des § 44 Abs 1 Nr 3 SGB 9 (Anschluss und Fortentwicklung des Urteils des BSG vom 18.5.2011 - B 3 KR 10/10 R = SozR 4-2500 § 33 Nr 35). (Rn.23)
2. Ein im Sinne des § 19 Abs 3 SGB 12 bedürftiger Behindeter hat jedoch im Rahmen der Eingliederungsleistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gemäß §§ 53ff SGB 12 iVm § 55 Abs 2 Nr 1 SGB 9 einen Anspruch auf die Bereitstellung der zur Teilnahme am Rehabilitationssport erforderlichen Hilfsmittel (hier Sportrollstuhl zur Ausübung des Rollstuhl-Rugby). (Rn.34)

weitere Fundstellen ...

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Jenny Axmann, RdLH 2013, 75-76 (Anmerkung)

Krankenkasse hat abgelehnt zu zahlen
↳ nur das bekommen, was man unbedingt braucht (wirklich benötigen)
SGB II § 33 Abs. 1 Satz 1 → „erforderlich“

ABER Sport ist soz. Teilhabe ⇒ er bekommt Sportrollstuhl von Krankenkasse zahlt

Eingliederungshilfe (SGB XII Kap. 6.)

07.01.2019

- Menschen mit Behinderung → Möglichkeit zu Arbeiten
→ Eingliederung in Gesellschaft
- integriert in Sozialhilfegesetz
- nicht als leistungsausgestattetes Gesetzbuch „Rehabilitation“ (SGB IX)
 - ↳ JETZT: wird zum leistungsausgestattetem Gesetzbuch (weil Eingliederungshilfe rein kommt) => Leistungsgesetz

- Frau wird von Mann gestalkt (2 Jahre lang)

↳ wird psychisch krank

=> Antrag auf Opferentschädigung

Voraussetzung auf Anspruch nach OEG:

↳ rechtswidriger tälicher Angriff

Telefonterror drohen Söhne aufzuladen vor Tarifaus S-Bahn ausstoßen / Bestatter vor ihr Haus, damit sie ihre Letzte abholen

1. Entscheidung: Ablehnung OEG, weil kein tälicher Angriff
(Sozialgericht)

↳ tälicher Angriff ≡ Mordstiche, Schüsse

Berufung
(von Frau)

2. Entscheidung: es reicht aus, wenn einzelne Handlungen tälich sind!
(Landessozialgericht)

↳ OEG wird zugestimmt

Revision
(von Land Niedersachsen)

3. Entscheidung: Gesetz reicht nicht aus

↳ tälicher Angriff muss punktuell sein

=> FOLGE: keine Opferentschädigung ☹

